



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 38/2012 vom 30. Mai 2012

**Studien- und Prüfungsordnung
des deutsch-französischen Studiengangs
„Internationales Management / Management International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und
der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris
vom 03.01.2012**

**Studien- und Prüfungsordnung
des deutsch-französischen Studiengangs
„Internationales Management / Management International“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und
der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris
vom 03.01.2012***

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Spezialisierung

B. Bachelor-Studium

- § 7 Studienbeginn
- § 8 Studienziele
- § 9 Studienplan
- § 10 Praxissemester
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Mündliche Abschlussprüfung
- § 13 Wiederholung der Abschlussprüfung

C. Master-Studium

- § 14 Studienziele
- § 15 Zulassung
- § 16 Studienplan
- § 17 Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung zur „Abschlussprüfung“
- § 19 Abschlussarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung

D. Prüfungswesen

- § 21 Prüfungsausschüsse
- § 22 Prüfungsausschuss der HWR Berlin
- § 23 Gemeinsamer Ausschuss
- § 24 Nachprüfung
- § 25 Notenumrechnung
- § 26 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

E. Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten

*Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 19.03.2012.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management / Management International“ (DFS), der gemeinsam von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) und der Ecole Supérieure du Commerce Extérieur Paris (ESCE Paris) durchgeführt wird.

(2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen trifft, gelten die Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs für die Bachelor-Studiengänge und die Studien- und Prüfungsordnungen für die Master-Studiengänge des Fachbereichs und die Praktikumsordnung.

(3) Für das Studium an der ESCE Paris und für die dort zu erbringenden Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen der ESCE Paris Anwendung.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus einem Bachelor-Studium und einem Master-Studium.

(2) Das Bachelor-Studium dauert sieben Semester (Regelstudienzeit).

- a) Studierende, die an der HWR Berlin immatrikuliert sind (HWR-Studierende), absolvieren das 1. und das 2. Semester an der HWR Berlin; Studierende, die an der ESCE Paris immatrikuliert sind (ESCE-Studierende), absolvieren das 1. Studienjahr an der ESCE Paris.
- b) Das 3. und 4. Semester erfolgt an der ESCE Paris.
- c) Das 5. Semester wird als Praxissemester absolviert, wobei die HWR-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in einem französischsprachigen Land und die ESCE-Studierenden grundsätzlich einen Praxisplatz in einem deutschsprachigen Land wählen.
- d) Das 6. und das 7. Semester erfolgt an der HWR Berlin.

(3) Das Masterstudium umfasst drei Semester (Regelstudienzeit). Das 1. Semester findet an der HWR Berlin, das 2. Semester der ESCE Paris statt. Das 3. Semester verbringen die Studierenden nach ihrer Wahl an der HWR Berlin oder an der ESCE Paris.

§ 3 Akademische Grade

(1) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen des ersten bis siebten Semesters und der Bachelor-Abschlussprüfung wird von der HWR Berlin der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen des 8. bis 10. Semesters und der Master-Abschlussprüfung wird von der HWR Berlin der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Im Fall einer Spezialisierung in „International Finance“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(3) Die ESCE Paris verleiht einen Abschluss gemäß den für die ESCE Paris geltenden Vorschriften.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache an der ESCE Paris wird durch Beschluss der ESCE Paris bestimmt. An der HWR Berlin wird die Unterrichtssprache der einzelnen Module durch Beschluss des Fachbereichsrats bestimmt. In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, Französisch oder Englisch.

§ 5 Anwesenheitspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen an der HWR Berlin regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80% einer Lehrveranstaltung betragen. An den Kompaktseminaren müssen die Studierenden jedoch zur Gänze teilgenommen haben. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur jeweiligen Prüfung und kein Erhalt eines Leistungsnachweises. Dies gilt nicht für Studierende, die schriftlich einen triftigen Grund geltend machen, aufgrund dessen sie das Fehlen von mehr als 20% der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten ha-

ben. Studierende, die nicht zu einer Prüfung zugelassen werden, haben diese nicht bestanden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Spezialisierung

Die Studierenden belegen eine Spezialisierung aus dem Angebot der HWR Berlin und der ESCE Paris. Die Studierenden wählen diese Spezialisierung im 6. Semester. Näheres regelt der Conseil Commun.

B. Bachelor-Studium

§ 7 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 8 Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Der Studierende soll mithin zu wissenschaftlichem Verhalten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation).

(4) Als besondere Studienziele treten hinzu:

Lehre und Studium sollen auf berufliche Tätigkeiten insbesondere im Bereich der internationalen und supranationalen, vor allem europäischen Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten.

Die zu vermittelnden sozialen Fähigkeiten sollen sich auch auf das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen, insbesondere in Deutschland und Frankreich beziehen.

Die Studierenden sollen wirtschaftspraktische und kulturelle Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen gewinnen.

§ 9 Studienplan

(1) Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung. Der Studienplan bestimmt insbesondere Modultitel, Lehrform, Prüfungsform und anteilige Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote.

(2) Die an der ESCE Paris zu absolvierenden Module können durch die ESCE Paris, die an der HWR Berlin zu absolvierenden Module können durch Beschluss des Fachbereichsrats geändert werden.

§ 10 Praxissemester

Das „Praxissemester“ besteht aus dem Praktikum, dem Praxisseminar sowie der Anfertigung des Praxisberichts. Näheres regelt die Praxisordnung der HWR Berlin. Abweichend von dieser Ordnung beträgt die Dauer des Praktikums 6 Monate. Das Praktikum kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Beginn des 7. Fachsemesters, spätestens zum 30. November, auf Vorschlag des Kandidaten vom Prüfer vergeben. Der Umfang der Arbeit soll 10.000 – 15.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwei Monate.

(2) Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas, spätestens am 15. Dezember; der Beschluss wird dem Kandidaten und den beiden Prüfern schriftlich mitgeteilt. Dem Kandidaten wird zur Abgabe der Arbeit vom Prüfungsausschuss eine Bearbeitungsfrist von 2 Monaten gesetzt; diese Frist muss spätestens am 15. Februar des 7. Semesters enden. Die Arbeit ist in vier gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Studienbüro DFS einzureichen. Die Partnerhochschule erhält ein Exemplar der Arbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss meldet das Thema der Abschlussarbeit unverzüglich nach seiner Bestätigung dem Directeur des Études an der ESCE Paris.

(4) Nach Abgabe der Abschlussarbeit ist diese bis möglichst Ende März durch beide Prüfer zu bewerten. Innerhalb dieser Frist ist die Benotung dem Studienbüro mitzuteilen.

§ 12 Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung soll bis Ende März stattfinden. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Partnerhochschule kann an der mündlichen Abschlussprüfung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Wiederholung der Abschlussprüfung

Ist die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag des Kandidaten eine Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. Im Falle, dass auch das Resultat der Überarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über den weiteren Verlauf des Studiums.

C. Master-Studium

§ 14 Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der internationalen Wirtschaft und Verwaltung unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden in diesem Master-Studiengang erweitert, so dass die Studierenden zu vertiefter selbstständiger und wissenschaftlicher Arbeit und zu kritischem Denken befähigt werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine sowohl vertiefende (Spezialisierungsstudium) als auch fachübergreifende (Basisstudium) wissenschaftliche Ausbildung mit stärkerer Anwendungsorientierung vermittelt werden.

(3) Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen (internationalen) Organisationen sowie für Tätigkeiten in international tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit Management-Methoden kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll unter anderem durch die Integration von Projekten und Fallstudien sowie mittels neuer Lehr- und Lernformen hergestellt werden.

(4) Als besondere Studienziele treten hinzu:

Die zu vermittelnden sozialen Fähigkeiten sollen sich auch auf das Handeln in den kulturellen und sozialen Systemen, insbesondere in Deutschland und Frankreich beziehen.

Die Studierende sollen ihre wirtschaftspraktischen und kulturellen Erfahrungen in diesen zwei europäischen Ländern und ihren Sprachen vertiefen.

§ 15 Zulassung

(1) Am Masterteil des Studienganges Management International kann grundsätzlich nur teilnehmen, wer den Bachelor-Teil des Studienganges bestanden hat.

(2) Über die Zulassung zu diesem Master-Studiengang entscheidet der Gemeinsame Ausschuss der HWR Berlin und der ESCE Paris. Voraussetzung für die Zulassung ist grundsätzlich der Bachelor-Abschluss im Rahmen des von der HWR Berlin und der ESCE Paris durchgeführten Studienganges „Management International / Internationales Management“. Die hierbei erzielte Abschlussnote soll mindestens 4,0 betragen. Der Gemeinsame Ausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu diesem Master-Studiengang aussprechen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn am Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Semester noch nicht alle Prüfungsergebnisse aus dem 7. Semester vorliegen.

§ 16 Studienplan

(1) Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung. Der Studienplan bestimmt insbesondere Modultitel, Lehrform, Prüfungsform und anteilige Gewichtung im Rahmen der Gesamtnote.

(2) Im ersten Semester sind drei Module aus dem Angebot der (anderen) konsekutiven Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin zu belegen. Eines der drei Module soll ein Kurs aus dem Studium Generale Angebot der Master-Studiengänge sein. Der Fachbereichsratsrat kann hierzu Näheres beschließen.

(3) Die an der ESCE Paris zu absolvierenden Module können durch die ESCE Paris, die an der HWR Berlin zu absolvierenden Module können durch Beschluss des Fachbereichsrats geändert werden.

§ 17 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht an der HWR Berlin aus der Master's Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) An der ESCE Paris besteht die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ aus dem Stage und dem Mémoire. Es gelten die Regelungen der ESCE Paris.

§ 18 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Studierenden können sich zur Abschlussprüfung anmelden, wenn ihnen nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss des Studiums fehlen. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens am Ende des zweiten Semesters erfolgen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 19 Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Abschlussarbeit wird zu Ende des 2. Semesters, spätestens zum 1. April vom Kandidaten angemeldet. Der Umfang der Arbeit soll 15.000 – 25.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss gibt das Abgabedatum der Abschlussarbeit zu Beginn des 3. Semesters, spätestens zum 15. April bekannt. Bei Anmeldung ist Einverständniserklärung des Prüfers zur Betreuung der Abschlussarbeit beizufügen. Als Vorbereitung ist ein halbseitiges Schreiben inklusive Gliederung zu erstellen.

(2) Ist die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag des Kandidaten eine Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. Im Falle, dass auch das Resultat der Überarbeitung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über den weiteren Verlauf des Studiums.

(3) Die Arbeit ist in vier Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

Der Termin sollte vor dem 15. September stattfinden. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Partnerhochschule kann an der mündlichen Abschlussprüfung mit beratender Stimme teilnehmen.

D. Prüfungswesen

§ 21 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird an der HWR Berlin ein Prüfungsausschuss (lokaler Prüfungsausschuss) gebildet.

(2) An der ESCE Paris bestehen Jurys für die jeweiligen Studienjahre (Jurys d'année); ihre Zuständigkeit richtet sich nach den an der ESCE Paris geltenden Bestimmungen.

(3) Zur Regelung standortübergreifender organisatorischer und rechtlicher Fragen wird ein Gemeinsamer Ausschuss (Comité de suivi) gebildet.

§ 22 Prüfungsausschuss der HWR Berlin

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin für den deutsch-französischen Studiengang „Internationales Management / Management International“ (DFS), der oder die gleichzeitig den Vorsitz führt,
- b) zwei weitere Professoren oder Professorinnen,
- c) ein Honorarprofessor oder Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
- d) ein Student oder eine Studentin.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studienbüros nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden vom Fachbereichsrat gewählt; die gewählten Lehrkräfte sollen über Erfahrungen im Studiengang DFS verfügen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen zwei akademische Jahre mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein akademisches Jahr beträgt. Der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden aus Professoren und Professorinnen besteht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der im Studiengang DFS durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Die HWR Berlin entsendet den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin für den deutsch-französischen Studiengang (DFS) sowie einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Studienverwaltung. Die ESCE Paris entsendet den Directeur des Relations Internationales sowie den Directeur Académique. Stellvertretung im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Den Vorsitz führt der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin für den deutsch-französischen Studiengang oder der Directeur des Relations Internationales. Der Vorsitz wechselt am 15. September eines jeden Jahres. Den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende stellt die HWR Berlin.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 24 Nachprüfung

(1) Eine Wiederholungsprüfung i.S.d. Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs findet nicht statt. Dies gilt auch im Falle eines Täuschungsversuchs. Eine Ausnahme besteht in den Modulen der Tätigkeitsfelder des 6. Semesters. Bei Nichtbestehen eines dieser Module kann das Modul im 7. Semester wiederholt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Wurde eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, findet eine Nachprüfung bei demselben oder derselben Prüfenden statt. Der oder die Prüfende bestimmt die Form der Nachprüfung. Wurde auch die Nachprüfung nicht bestanden, erfolgt eine weitere Nachprüfung (zweite Nachprüfung). Zur Nachprüfung sind die Studierenden automatisch angemeldet, wenn sie die jeweilige Prüfung nicht bestanden haben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 25 Notenumrechnung

Die an der ESCE Paris erzielten Noten werden für die Erstellung des Abschlusszeugnisses gemäß dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 2 umgerechnet.

§ 26 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; er muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eingegangen sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

E. Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienplan Bachelor

DFS Bachelor				1. Studienabschnitt									2. Studienabschnitt								
				Berlin					Paris				Berlin								
				1. Sem		2. Sem			3. Sem		4. Sem		5. Sem		6. Sem		7. Sem				
Lehrform	Prüfungsform	cn-Wert	1. Studienabschnitt		sWS	LP	% der Abschlussnote	sWS	LP	% der Abschlussnote	sWS	LP	% der Abschlussnote	sWS	LP	% der Abschlussnote	sWS	LP	% der Abschlussnote		
			LP	% der Abschlussnote																LP	% der Abschlussnote
Betriebswirtschaftslehre																					
Personal und Organisation	sU	P	0,114	4	5	3,5%															
Investition und Finanzierung	sU	K	0,114		4	5	3,5%														
Marketing	sU	K	0,114	4	5	3,5%															
Grundlagen des externen Rechnungswesens	sU	K	0,114	4	5	3,5%															
Instrumente des Controllings	sU	K	0,114														4	5	3,5%		
Strategisches Management	sU	M	0,171														6	5	3,5%		
Operationsmanagement	sU	K	0,114														4	5	3,5%		
Pratiques internationales de l'entreprise										10	7,0%										
Analyse des risques (financieres et internationales)										8	5,6%										
Management (Economie, Organisations et Franco-Allemand)													8	5,6%							
Jeu d'entreprise													7	4,9%							
Ouverture international (négociation et droit des sociétés)													4	2,8%							
Electif (Option)										2	1,4%										
Electif (Option)													2	1,4%							
Tätigkeitsfeld (Große Vertiefung Wahlpflicht)																					
Modul 1 (Option)	sU	P	0,114														4	5	3,5%		
Modul 2 (Option)	sU	P	0,114																4	5	3,5%
Modul 3 (Option)	sU	P	0,114																4	5	3,5%
Modul 4 (Option)	sU	P	0,114																4	5	3,5%
Volkswirtschaftslehre																					
Makroökonomie	sU	H	0,114		4	5	3,5%														
Wirtschaftsrecht																					
Privates Wirtschaftsrecht	sU	K	0,114		4	5	3,5%														
Vergleichendes Recht	sU	P	0,114														4	5	3,5%		
Sozialwissenschaften																					
Untern., Betrieb, Arbeit	sU	P	0,114	4	5	3,5%															
Quantitative Methoden/Wirtschaftsinformatik																					
Wirtschaftsmathematik	sU	K	0,114	4	5	3,5%															
Grdl Wirtschaftsinformatik	sU	SL	0,114		4	5	3,5%														
Statistiques	Ü		0,100		2									2	1,4%						
Schlüsselqualifikationen																					
Wirtschaft und Kultur Frankreichs 1 + 2 *	S	SL	0,800	4	0	0		4	5	0											
Wirtschaft und Kultur Deutschlands *	S	SL															4		0		
Kommunikation u Interaktion im Beruf (Option)	Ü	M	0,100																2	5	0
Deutsch-Französisches Management	sU	SL	0,057																2		0
Vie associative														1	0						
Selbstmanagement (Option)	Ü	M	0,200	4	5	0															
Wirtschaftsfranzösisch 1	S	SL	0,267	4		0															
Wirtschaftsfranzösisch 2	S	SL	0,267		4			0													
Wirtschaftsfranzösisch/-deutsch 3								4	0												
Wirtschaftsfranzösisch/-deutsch 4													4	0							
Wirtschaftsfranzösisch/-deutsch 5	S	SL	0,133						5								2		0		
Englisch for Management and Marketing	Ü	SL	0,200		4			0										5			
Englisch for Finance and Accounting	Ü	SL	0,100														2		0		
Anglais 3								4	0												
Anglais 4													4	0							
Praxissemester (Option)																					
Praxisseminar	S	SL	0,067														1	1	0		
Abschlussprüfung																					
			0,240																10	10%	
Summe cn-Wert			4,530																		
Summe LVS			109	32	30	0	0	1	30	16											
Summe LP			210	30	30	28	32	30	30	30											
In % der Gesamtnote			100%	18%	14%	14%	16%	0%	18%	21%											

* Der Kurs Wirtschaft und Kultur Frankreichs 1 findet als 2-wöchiger kompaktkurs vor dem 1. Semester statt.
 * Der Kurs Wirtschaft und Kultur Frankreichs 2 findet als 2-wöchiger kompaktkurs vor dem 2. Semester statt.
 * Der Kurs Wirtschaft und Kultur Deutschlands für die ESCE-Studierenden findet als 2-wöchiger Kompaktkurs (5 LP) vor dem 6. Semester und als 2 stündiges Begleitseminar während des Semesters statt.
 Der Notenanteil an der Gesamtnote berechnet sich im Verhältnis zur Anzahl der bewerteten Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit zählt Die cn-Wertberechnung ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

Anlage 2: Studienplan Master**DFS Master**

1. Semester						2. Semester					3. Semester						
HWR Berlin						ESCE Paris					HWR Berlin oder ESCE Paris						
Basis	LV	ECTS	Prüfungsform	% der Abschlussnote	cn-Wert	Vertiefung	Lehrstunden	ETS	Prüfungsform	% der Abschlussnote	cn-Wert	Abschlussarbeit	SWS	ECTS	Prüfungsform	% der Abschlussnote	cn-Wert
Option 1 Fach-Modul	4	7	P	8,33%	0,1143	Distribution		4,5		5%		Forschungs-methodisches Seminar	2,0	10		0%	0,057
Option 2: Fach-Modul	4	7	P	8,33%	0,1143	Développement commercial à l'étranger		4,5		5%		Master Thesis/ Abschlussprüfung	8,4	20		33%	0,240
Option 3: Studium Generale	4	7	SL	8,33%	0,1143	option 1		4,5		5%							
Topics in international management	4	7	SL	8,33%	0,1143	option 2		4,5		5%							
						option 3		4,5		5%							
						option 4		4,5		5%							
						L'anglais écrit avancé		3		3%							
Betreuungs seminar	2	2		0%	0,0571												
	18	30		33%	0,5143		0	30		33%	0		10,4	30		33%	0,297
												Summe	28,4	90		100%	0,811

Die cn-Wertberechnung ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

Anlage 3: Umrechnungsschlüssel der französischen Noten in deutsche Noten

Deutsche Note	Französische Note
1,0	20,0-17,5
1,1	17,4-17,0
1,2	16,9-16,5
1,3	16,4-16,0
1,4	15,9-15,6
1,5	15,5-15,1
1,6	15,0-14,7
1,7	14,6-14,4
1,8	14,3-14,1
1,9	14,0-13,8
2,0	13,7-13,5
2,1	13,4-13,2
2,2	13,1-12,9
2,3	12,8-12,6
2,4	12,5-12,3
2,5	12,2-12,0
2,6	11,9-11,6
2,7	11,7-11,5
2,8	11,4-11,3
2,9	11,2-11,1
3,0	11,0-10,9
3,1	10,8
3,2	10,7
3,3	10,6
3,4	10,5
3,5	10,4
3,6	10,3
3,7	10,2
3,8	10,1
4,0	10,0
5,0	9,9 – 0